

# Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 1 Absätze 2 und 3 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab 26. Juli 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Inzidenzstufe 2 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

#### I. Feststellung

Am 01. August 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit fünf Tagen in Folge der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei über 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

#### II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Voraussetzungen treten am 02. August 2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 2 in Kraft (§1 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 CoronaVO in der ab 26. Juli 2021 gültigen Fassung).

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 01. August 2021

Thomas Maier  
Leiter Dezernat 5